

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1992/12/16 3Ob572/92, 9Ob58/03z, 3Ob66/06m, 6Ob34/11k**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.12.1992

## Norm

ABGB §879 Bllo

ABGB §1121

EO §135

## Rechtssatz

Es ist wegen Verletzung öffentlicher Interessen sittenwidrig, wenn der Verpflichtete einen Bestandvertrag abschließt, der den Wert der der Zwangsversteigerung unterworfenen Sache so weit verringert, dass jemand, der ein Gebot in der Höhe des geringsten Gebotes abgibt, mit einem Schaden rechnen muss, und wenn zumindest eine der Parteien des Vertrages dies beabsichtigt oder in Kauf nimmt und es der anderen Partei zumindest erkennbar ist. Der gemäß § 1120 iVm § 1121 ABGB anstelle der Verpflichteten in den Bestandvertrag eingetretene Ersteher ist berechtigt, die hiedurch bewirkte Nichtigkeit des Vertrages geltend zu machen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 572/92

Entscheidungstext OGH 16.12.1992 3 Ob 572/92

ÖBA 1993,665 = ecolex 1993,236

- 9 Ob 58/03z

Entscheidungstext OGH 10.09.2003 9 Ob 58/03z

Vgl; nur: Es ist wegen Verletzung öffentlicher Interessen sittenwidrig, wenn der Verpflichtete einen Bestandvertrag abschließt, der den Wert der der Zwangsversteigerung unterworfenen Sache so weit verringert, dass jemand, der ein Gebot in der Höhe des geringsten Gebotes abgibt, mit einem Schaden rechnen muss, und wenn zumindest eine der Parteien des Vertrages dies beabsichtigt oder in Kauf nimmt und es der anderen Partei zumindest erkennbar ist. (T1); Beisatz: Hat aber nur eine der Parteien des Vertrages den Verstoß gegen die öffentliche Ordnung beabsichtigt oder in Kauf genommen, erfordert der Schutz des Vertrauens des anderen Vertragsteiles die Einschränkung, dass er nicht gutgläubig war, dass ihm der Verstoß also erkennbar gewesen sein muss. (T2)

- 3 Ob 66/06m

Entscheidungstext OGH 27.06.2006 3 Ob 66/06m

Vgl auch

- 6 Ob 34/11k

Entscheidungstext OGH 24.02.2011 6 Ob 34/11k

Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0008356

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

29.03.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)